



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

13/2020

**Ergänzungsordnung
zur Durchführung von Klausuren
unter Pandemiebedingungen (EOK)**

Vechta, 09.07.2020 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 398

Inhalt

	Seite
Lehr- und Studienangelegenheiten	-
<ul style="list-style-type: none">• Ergänzungsordnung zur Durchführung von Klausuren unter Pandemiebedingungen (EOK)	3

Ergänzungsordnung zur Durchführung von Klausuren unter Pandemiebedingungen (EOK)

Beschlossen vom Senat der Universität Vechta gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in seiner 87. Sitzung am 01.07.2020. Genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b durch das Präsidium der Universität Vechta in einer Abstimmung im Umlaufverfahren am 08.07.2020.

§ 1 Geltungsbereich

¹Wegen der notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und zur Förderung des Gesundheitsschutzes durch Vermeidung von Ansteckungsrisiken wird für die im Sommersemester 2020 angebotenen Module die Durchführung von Klausuren (Prüfungsform gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1, Abs. 4 und 5 RPO) durch die Regelungen dieser Ergänzungsordnung modifiziert. ²Dies gilt für alle Studiengänge und den studiengangübergreifenden Profilierungsbereich und auch für Klausuren, die in geeigneten PC-Räumen der Universität Vechta in Form eines E-Assessment (§ 17 Abs. 2 RPO) durchzuführen wären. ³Diese Ordnung ergänzt oder ersetzt die entsprechenden oder entgegenstehenden Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RPO), der Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge sowie der Prüfungsordnung für den studiengangübergreifenden Profilierungsbereich ⁴Eine Anwendung dieser Ergänzungsordnung in späteren Semestern regelt § 8.

§ 2 Rahmenbedingungen

- (1) ¹Die Prüfungsform Klausur ist in § 17 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1, Abs. 4 RPO (sowie für die besondere Form des Antwort-Wahl-Verfahrens - Multiple Choice-Klausur - in § 17 Abs. 5 RPO) als Präsenzprüfung geregelt. ²Dies gilt auch, wenn eine Klausur computergestützt in einem PC-Raum der Universität durchgeführt wird (E-Assessment gemäß § 17 Abs. 2 Satz 6 RPO).
- (2) ¹Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen ist pandemiebedingt nicht oder nur eingeschränkt möglich. ²Dazu trifft diese Ordnung Sonderregelungen für das Verfahren zur Planung und Entscheidung des Klausurangebots (§ 3), zum Ausgleich von Belastungen der Studierenden in § 4, der Durchführung von Präsenzklausuren (§ 5) und für in der RPO bislang nicht vorgesehene Online-Klausuren (§ 6). ³Die Online-Klausur sichert das Prüfungsangebot weiter ab.
- (3) ¹Die Ausnahmesituation der Pandemie bedingt Belastungen und Risiken der Studierenden. ²Einschränkungen in der Prüfungsvorbereitung, die Durchführung von Präsenzklausuren unter den Maßgaben des Hygieneplans wie technische Störungen beim ungewohnten Format Online-Klausur führen zu wesentlichen Unterschieden zu den üblichen Bedingungen einer Leistungskontrolle. ³Damit das Prüfungsangebot unbelastet davon wahrgenommen werden kann, trifft diese Ordnung von den Vorgaben der RPO abweichende, ausgleichende Regelungen, die es den Studierenden unter anderem ermöglichen, die Klausur ohne das Risiko des Verlustes eines Prüfungsversuchs abzugeben oder aber die Prüfung jederzeit abbrechen zu können.
- (4) ¹Die Ankündigung (§ 17 Abs. 2 Satz 2 RPO) einer Klausur ist nur insoweit verbindlich, als damit diese Prüfungsform festgelegt ist, die Art ihrer Durchführung in Präsenz oder online ist freibleibend. ²Es besteht kein Anspruch von Studierenden wie Lehrenden darauf, welche dieser beiden Arten angeboten wird. ³Wird in einem Modul die Klausur als Modulabschlussprüfung in verschiedenen Lehrveran-

staltungen angeboten, so sind diese einheitlich entweder in Präsenz oder online durchzuführen, da es sich insgesamt um eine Prüfungsgruppe handelt. ⁴Die Entscheidung wird im Rahmen eines abgestimmten Verfahrens zur Planung des Gesamtangebots an Klausuren gemäß § 3 Abs. 4 und 5 getroffen.

§ 3 Verfahren zur Planung und Entscheidung des Klausurangebots

- (1) Leitziel der Planung ist die weitgehende Ermöglichung von Präsenzklausuren bei gleichzeitiger Vorsorge für bereits absehbare oder jedenfalls nicht auszuschließende Einschränkungen.
- (2) ¹Die Planung der Durchführung von Klausuren steht zunächst unter der Maßgabe, dass im Prüfungszeitraum Präsenzveranstaltungen unter Beachtung der Vorgaben des Hygieneplans überhaupt grundsätzlich möglich sind. ²Dann führt die Umsetzung eben dieser Vorgaben dazu, dass im Hinblick auf die Anzahl und Größe der Prüfungsgruppen die räumlichen und logistischen Kapazitäten der Universität Vechta die Durchführung sämtlicher vorgesehenen Klausuren in Präsenz voraussichtlich nicht zulassen.
- (3) ¹Bei zwei aufeinanderfolgenden Klausuren am selben Tag in unterschiedlichen Formaten (Präsenzklausur/Online-Klausur), soll auf einen entsprechenden zeitlichen Abstand zwischen den Terminen geachtet werden. ²Dabei sollen sechs Stunden zwischen dem Zeitpunkt der spätesten Abgabe der vorhergehenden Klausur und dem Zeitpunkt, zu dem die*der Studierende sich zu der folgenden Klausur einzufinden hat, angestrebt werden. ³Daraus leitet sich kein individueller Anspruch ab.
- (4) ¹Die Planung der Durchführung des Klausurangebots erfolgt durch die Studiendekanate der Fakultät des jeweiligen Studienfaches und für den Profilierungsbereich durch die Vizepräsidentin*den Vizepräsidenten für Lehre und Studium. ²Lehrende können dafür Vorschläge für die von ihnen präferierte Art der Klausurdurchführung einreichen. ³Diese sind inhaltlich zu begründen und als Planungshilfe zu verstehen. ⁴Die weitere Abstimmung der Gesamtplanung insbesondere unter Berücksichtigung der Aspekte Überschneidungsfreiheit, Raumkontingent und Umsetzung des Hygieneplans erfolgt auf zentraler Ebene.
- (5) Die abschließende Entscheidung über den Gesamtplan zur Durchführung von Klausuren trifft die Hochschulleitung.
- (6) ¹Wegen der nicht beeinflussbaren Änderung der Rahmenbedingungen kann die Entscheidung jederzeit im Hinblick auf die aktuellen Notwendigkeiten revidiert und auch kurzfristig angepasst werden. ²Dies schließt eine Absage von Präsenzklausuren noch am Prüfungstag derselben ein.

§ 4 Ausgleichsregelungen für pandemiebedingte Belastungen

- (1) ¹Abweichend von § 16 Abs. 4 Satz 3 RPO ist eine Abmeldung jederzeit möglich. ²Sie soll der*dem Lehrenden informell zur besseren Planung und Aktualisierung der Teilnehmer*innenliste per E-Mail mitgeteilt werden. ³Ein Abbruch der bereits begonnenen Prüfung ist ohne Angabe von Gründen zulässig. ⁴Die Regelungen zu Rücktritt und Versäumnis in § 27 Abs. 1 RPO, wonach ein wichtiger, von der*dem Studierenden nicht zu vertretender Grund vorliegen muss, sind nicht anzuwenden. ⁵Insbesondere bedarf es auch keiner Vorlage eines ärztlichen Attests im Falle einer Erkrankung.

- (2) Soweit sich die in § 2 Absatz 3 genannten Belastungen realisieren, insbesondere bei einer Klausur in Präsenz aus notwendigen pandemiebedingten Maßnahmen Verzögerungen im Ablauf oder sonstige Beeinträchtigungen ergeben oder bei einer Online-Klausur technische Störungen auftreten, ist im Hinblick auf die Ausgleichsmaßnahmen in Absatz 1 und 2 eine Anfechtung der Prüfung ausgeschlossen.

§ 5 Durchführung von Klausuren in Präsenz

- (1) ¹Die Prüfungsgruppe einer Präsenzklausur kann aufgeteilt werden. ²Die Teilgruppen können parallel in verschiedenen Räumen und/oder zeitlich versetzt die Prüfung durchführen. ³Die Klausur muss für alle Teilgruppen am selben Tag stattfinden.
- (2) ¹Es besteht kein Anspruch auf Zuordnung zu einer bestimmten Teilgruppe. ²Bei einer zeitlich versetzten Durchführung können Studierende bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bei der*dem Lehrenden den Wechsel in eine andere Teilgruppe beantragen. ³Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn dadurch eine bessere Vereinbarkeit mit Aufgaben in der Familienverantwortung – Betreuung von Kindern, Pflege von Angehörigen – herzustellen ist. ⁴Dem Antrag ist zu entsprechen, sofern die Zahl der Prüfungsplätze des Raumes und die Umsetzung des Hygieneplanes dies zulassen.
- (3) ¹Bei einer zeitlich versetzten Durchführung einer Klausur sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um zur Vermeidung von Täuschungsversuchen und damit der Wahrung der Chancengleichheit im Prüfungsverfahren die Kontaktaufnahme von Teilnehmer*innen einer vorhergehenden Prüfungsgruppe mit Mitgliedern nachfolgender Gruppen zu verhindern oder soweit möglich einzuschränken. ²Hierzu können die Teilnehmer*innen einer vorhergehenden Gruppe insbesondere verpflichtet werden, den Prüfungsraum erst mit Ende der Bearbeitungszeit zu verlassen, unabhängig von der Dauer der eigenen Klausurbearbeitung. ³Teilnehmer*innen einer nachfolgenden Gruppe können insbesondere verpflichtet werden, sich bereits zu einem festgelegten Zeitpunkt vor Bearbeitungsbeginn im Prüfungsraum oder einem anderen dafür bestimmten Raum einzufinden. ⁴Studierende, die verspätet erst nach Beendigung der Bearbeitungszeit der vorhergehenden Prüfungsgruppe eintreffen, können von der Teilnahme ausgeschlossen werden. ⁵Die Entscheidung trifft die*der Aufsichtführende auf der Grundlage einer Einschätzung im Hinblick auf die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme mit Teilnehmer*innen der vorhergehenden Teilgruppe.
- (4) ¹Bei einer zeitlich versetzten Durchführung einer Klausur können, soweit Maßnahmen nach Abs. 3 oder andere Vorkehrungen zur Verhinderung von Täuschungsversuchen nicht umsetzbar oder nicht ausreichend scheinen, auch unterschiedliche Klausuren mit allerdings gleichem Schwierigkeitsgrad gestellt werden. ²Die Chancengleichheit innerhalb der Prüfungsgruppe ist zu wahren.
- (5) ¹Abweichend von § 16 Abs. 4 Satz 1 und 2 RPO kann die zweiwöchige Anmeldefrist und deren Bekanntgabe an den erhöhten Planungsaufwand angepasst werden. ²Die Bekanntgabe der Anmeldefrist kann kurzfristig erfolgen und die Anmeldefrist verkürzt werden.
- (6) ¹Die besonderen Regelungen und Maßnahmen bei Organisation und Durchführung der Klausur sind in geeigneter Weise bekanntzugeben. ²Sie werden von den Teilnehmer*innen mit der Anmeldung akzeptiert.

§ 6 Durchführung von Online-Klausuren

- (1) ¹Abweichend von § 17 Abs. 4 RPO kann eine Klausur als Online-Klausur angeboten werden. ²Diese ist zu unterscheiden von einer elektronischen Klausur, die in einem PC-Raum der Hochschule stattfindet (E-Assessment gemäß § 17 Abs. 2 Satz 6 RPO). ³Bei der Online-Klausur nimmt die*der Studierende von einem Ort und mit einem PC, Laptop oder sonst geeigneten Endgerät ihrer*seiner Wahl teil, indem sie*er sich mit einem zuvor mitgeteilten Login-Code in das Prüfungsprogramm einwählt und dort Aufgaben in dafür vorgegebenen Freitext-, Markierungs- oder Zuordnungsfeldern löst. ⁴Die Regelungen für die Präsenzklausur in § 17 Abs. 4 RPO gelten entsprechend, soweit sie mit den nachfolgenden Regelungen zu vereinbaren sind. ⁵Es darf nur das über das Rechenzentrum der Universität Vechta zur Verfügung gestellte Prüfungsprogramm genutzt werden. ⁶Das Prüfungsprogramm ist in der Lehrveranstaltung zu erklären, ein Testlauf zur gemeinsamen Erprobung soll angeboten werden.
- (2) ¹Die Klausuraufgaben werden in Gänze gestellt. ²Eine Aufteilung in einzelne Aufgabenabschnitte mit jeweils eigener zeitlicher Begrenzung ist unzulässig. ³Es ist sicherzustellen, dass die*der Studierende Zwischenspeicherungen der Eintragungen vornehmen, die Reihenfolge der Bearbeitung von Fragen und Aufgaben selbst festlegen, vor- und zurückblättern und Antworten berichtigen oder ergänzen kann.
- (3) ¹Für die Abgabe der Online-Klausur ist sicherzustellen, dass diese erst erfolgen kann, wenn die*der Teilnehmer*in die Fertigstellung der Bearbeitung im System bestätigt hat. ²Die Abgabe muss mit Rücksicht auf technische Unwägbarkeiten spätestens innerhalb von fünfzehn Minuten nach dem Ende der Bearbeitungsdauer erfolgen. ³Ist die Abgabe aufgrund einer technischen Störung nicht möglich, so gilt ausnahmsweise eine in einem anderen Dateiformat per E-Mail übermittelte Klausur dann als rechtzeitig abgegeben, wenn dies durch das verwendete Prüfungsprogramm ermöglicht ist, die Absendung an eine dafür von der*dem Lehrenden angegebene E-Mail-adresse erfolgt und die Abgabefrist gemäß Satz 2 eingehalten ist.
- (4) Die abzugebende Klausur ist im System in einem Format zu speichern, das nachträglich nicht mehr verändert werden kann und im Prüfungsamt entsprechend der Regelungen für schriftliche Klausuren digital zu archivieren ist.
- (5) ¹Eine Aufsicht findet nicht statt. ²Es wird keine Software zur Überwachung des Raumes der Teilnehmerin*des Teilnehmers oder der Tätigkeit des von ihr*ihm eingesetzten Computers eingesetzt, um etwa unzulässige Hilfestellungen Dritter, Internetrecherchen oder E-Mail-Austausch feststellen zu können.
- (6) ¹Die Regelungen zur Unzulässigkeit von Täuschungshandlungen in § 27 Abs. 4 RPO sind gleichwohl anzuwenden. ²Die*der Studierende hat mit der Abgabe der Online-Klausur an Eides statt zu versichern, dass es sich um eine eigenständige Leistung handelt, bei der keine nicht zugelassenen Hilfsmittel benutzt wurden.
- (7) Keine Täuschungshandlung liegt vor, wenn die Konzeption der Online-Klausur den Nachweis der Recherchefähigkeit im Internet und mit anderen damit nicht unzulässigen Quellen ausdrücklich in die Aufgabenstellung einbezieht (sog. open-book-Klausur).
- (8) ¹Tritt bei einer Online-Klausur eine allgemeine, nicht nur unwesentliche Störung auf, indem beispielsweise die Funktionsfähigkeit des verwendeten Prüfungssystems beeinträchtigt oder aufgehoben ist, kann die*der Prüfende die Prüfung unterbrechen oder abbrechen mit der Folge, dass ein neuer Prüfungstermin anzuberaumen ist. ²Die*der Prüfende stellt ihre*seine Erreichbarkeit per E-Mail während

der Dauer der Klausur sicher, damit die Teilnehmer*innen auf entsprechende Störungen hinweisen können.

- (9) Eine Anmeldung ist abweichend von den Regelungen in § 16 Abs. 4 RPO bis zum Ablauf des dritten Tages vor dem Termin der Online-Klausur möglich.
- (10) Diese Regelungen gelten für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) gemäß § 17 Abs. 5 RPO entsprechend, wenn sie als Online-Klausur durchgeführt werden.

§ 7 Regelung für den zweiten Prüfungstermin im Folgesemester

¹Für den zweiten Prüfungstermin (§ 14 Abs. 4 RPO) einer Klausur gilt, dass dort dieselben Bedingungen wie beim ersten Termin anzuwenden sind.²Dies schließt die Durchführung als Online-Klausur ein und gilt auch, wenn der Termin im Folgesemester und damit außerhalb des unmittelbaren zeitlichen Geltungsbereichs dieser Ordnung liegt.

§ 8 Anwendung dieser Ordnung für weitere Semester

¹Diese Ordnung gilt zunächst unmittelbar für das Sommersemester 2020.²Treten in anderen Semestern weiterhin oder wiederum pandemiebedingte Einschränkungen auf, so kann das Präsidium die erneute Anwendung dieser Ordnung beschließen.³Der Beschluss ist im Amtlichen Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.